

Gemeinde Ainring

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Essensgebühr i.S. von 5 Abs. 5 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 6 erfolgt.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung spätestens bis zum 15. Vormonats gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Gebühren werden spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsmächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (8) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:
durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden 190,00 €

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	210,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	230,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	250,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	275,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	315,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	355,00 €

- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	100,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	110,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	120,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	130,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	140,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	150,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	160,00 €

- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden	75,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	85,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	95,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	105,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	115,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	125,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	135,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	145,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	155,00 €

- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.
- (5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Sachkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Höhe wird durch Aushang an der Infotafel in der jeweiligen Einrichtung bekannt gemacht. Je nach Einrichtung bzw. Anbieter des Mittagessens variiert der Preis.
- (6) Die Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und 2 werden für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben, die Gebühren i. S. des § 5 Abs. 3 und 5 werden für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten, bzw. den katholischen Kindergarten St. Raphael oder das Haus für Kinder Hammerau und/oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für jedes weitere Kind um 30 % ermäßigt. Die Gebührenermäßigung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird auch innerhalb des Bereichs der Nachmittagsbetreuung gewährt. Eine übergreifende Anwendung zwischen der Nachmittagsbetreuung und den gemeindlichen Kindergärten und/oder der Kinderkrippe erfolgt nicht.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Gebührenermäßigung für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung:
Für Kinder ab drei Jahren wird zur Entlastung der Sorgeberechtigten eine zusätzliche staatliche Leistung in Höhe von 100 € gewährt und als Zuschuss auf den Gebührensatz des § 5 angerechnet. Ein Antrag der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung bezahlt. Das evtl. Restguthaben des Beitragszuschusses verbleibt beim Träger.

Von der Gebührenermäßigung für Kinder ab drei Jahren unberührt bleibt das monatliche Essensgeld.

§ 7 Ferienzeit

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten. Eine Ferienbetreuung für Krippenkinder kann nicht angeboten werden.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich in Abweichung zu § 5 Abs. 4 zusätzlich ein Elternbeitrag im Umfang der tatsächlichen Buchungsstunden.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23. Juni 2020 außer Kraft.

Ainring, den 24.01.2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

